

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1089/2021
Amt/Aktenzeichen 20/20/202102/21-22-2. Änderungsbeschluss	Datum 01.07.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.07.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.07.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.07.2021	Ö

Betreff:

2. Änderungsbeschluss zur Doppelhaushaltssatzung 2021/2022 und zum Doppelhaushaltsplan 2021/2022

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 05. Juli 2021

gez.
Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Juli 2021

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die Doppelhaushaltssatzung 2021/2022 und den Doppelhaushaltsplan 2021/2022 in eine Einzelhaushaltssatzung 2021 und einen Einzelhaushaltsplan 2021 mit unveränderten Ansätzen für das Jahr 2021 zu überführen und die Ansätze für das Jahr 2022 unverändert als 1. Finanzplanungsjahr zu übernehmen.

Die Verwaltung wird gleichzeitig ermächtigt, den 2. Änderungsbeschluss zur Doppelhaushaltssatzung 2021/2022 und zum Doppelhaushaltsplan 2021/2022 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

I. Sachverhalt

Mit Verfügung vom 28.06.2021 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ihre Entscheidungen im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Mainz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 unter Berücksichtigung des 1. Änderungsbeschlusses zugestellt.

Die Aufsichtsbehörde hat beanstandet, dass sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt in beiden Haushaltsjahren gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches verstoßen.

Basierend auf den Ergebnissen der Berechnung der freien Finanzspitze und in Anbetracht der beachtlichen Liquiditätsverschuldung sei unverändert auf absehbare Zeit eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Mainz nicht gegeben.

Mit den aufgezeigten Rechtsverstößen gehe zugleich ein Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung einher; letztlich stehe die Haushalts- und Finanzplanung nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Aufgrund der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die Aufsichtsbehörde von einer Globalbeanstandung der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 abgesehen; stattdessen wurden jedoch wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches und im Hinblick auf die bestehende Liquiditätsverschuldung folgende Beanstandungen getroffen:

Die Zuschussbedarfe für den freiwilligen Aufgabenbereich werden für das Haushaltsjahr 2021 als nicht haushaltsverträglich angesehen. Es obliege der Stadt Mainz, unverzüglich die Mittelveranschlagungen für den freiwilligen Leistungsbereich so anzupassen, dass die aufsichtsbehördlich in der Haushaltsverfügung festgesetzten allgemeinen Zuschussobergrenzen für die Wahrnehmung aller freiwilligen Aufgaben eingehalten werden.

Für den Ergebnishaushalt 2021 wird eine Einsparauflage in Höhe von 1.712.909 Euro und für den Finanzhaushalt in Höhe von 3.120.642 Euro aufgegeben.

Die Festsetzungen im Doppelhaushalt 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2022 werden global beanstandet, verbunden mit der Aufforderung, darüber zu entscheiden, über welche Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung ab dem Haushaltsjahr 2022 der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich sichergestellt werden soll.

II. Lösung

Um zeitnah einen rechtssicher vollziehbaren Haushalt mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung zu erreichen und somit die Interimswirtschaft beenden zu können, wird der Doppelhaushalt 2021/2022 in einen Einzelhaushalt 2021 überführt und die Doppelhaushaltssatzung 2021/2022 in eine Einzelhaushaltssatzung 2021 abgeändert (Anlage 1).

Die Überführung in einen Einzelhaushalt 2021 wird weiterhin anhand folgender Festlegungen erfolgen:

- die Ansätze und die sonstigen textlichen Inhalte des Haushaltsplanes 2021 bleiben unverändert,

- die Ansätze des Haushaltsplanes 2022 werden unverändert in das 1. Finanzplanungsjahr verschoben,
- aus zeitlichen und technischen Gründen sind die Einsparvorgaben für den freiwilligen Leistungsbereich im Rahmen dieses Änderungsbeschlusses nicht umsetzbar und werden wie bisher durch Erlass einer Haushaltssperre sichergestellt,
- für das Haushaltsjahr 2022 wird ein neuer Haushaltsplan beschlossen, der durch die Verwaltung bereits vorbereitet wird (vorläufiger Zeitplan Anlage 2),
- hinsichtlich des Stellenplanes werden keine Fakten geschaffen, die den aufsichtsbehördlich geäußerten Bedenken zuwiderlaufen.

Dieses Vorgehen ist mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt; eine zeitnahe aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.